



Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ins

vom 6. April 2006

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 4	Erschliessung	
Artikel 5	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 6	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 7		b Betriebsdruck
Artikel 8	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 9	Verwendung des Wassers	
Artikel 10	Bewilligungspflicht	
Artikel 11	Haftung	
Artikel 12	Handänderung	
Artikel 13	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 14	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 15	Öffentliche Anlagen
Artikel 16	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 17	Planung und Erstellung
Artikel 18	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 19	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 20	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 21	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 22	Einbau, Kostentragung
Artikel 23	Standort
Artikel 24	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 25	Kostentragung
Artikel 26	Mängel
Artikel 27	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 28	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 29	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 30	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 31	Finanzierung der Anlagen
Artikel 32	Einmalige Gebühren
Artikel 33	Jährliche Gebühren
	a Anschlussgebühr
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
Artikel 34	Rechnungsstellung
Artikel 35	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Jährliche Gebühren
Artikel 36	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 37	Verjährung
Artikel 38	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 39	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 40	Widerhandlungen
Artikel 41	Rechtspflege
Artikel 42	Übergangsbestimmung
Artikel 43	Inkrafttreten/Anpassung

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung Ins versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue, Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 5</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>

Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p>a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p>b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
b Betriebsdruck	<p>Artikel 7</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p>a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;</p> <p>b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a bei Wasserknappheit,</p> <p>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c bei Betriebsstörungen,</p> <p>d in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 9</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

²Die Gesuche mit allen erforderlichen Unterlagen sind der Wasserversorgung einzureichen.

Artikel 11

Haftung Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 12

Handänderung Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 13

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 14

Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich deren Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 15

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Private Anlagen
- Artikel 16**
- ¹ Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen den öffentlichen Leitungen inkl. T-Stück und Absperrschieber bis zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Planung und Erstellung
- Artikel 17**
- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

- Leitungen im Strassengebiet
- Artikel 18**
- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Sicherung öffentlicher Leitungen
- Artikel 19**
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

- Schutz der öffentlichen Leitungen
- Artikel 20**
- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 21

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 22

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 23

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- Artikel 24**
- Revision, Störungen
- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Nur bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Artikel 25**
- Allgemeines
- ¹ Die privaten Anlagen (Hauszuleitung inkl. T-Stück und Absperrschieber sowie die eigentlichen Hausinstallationen) sind nach den Regeln des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW zu erstellen. Gegebenenfalls sind Vorrichtungen zur Rückflussverhinderung einzubauen.
- ² Es dürfen nur Wasserverbrauchsapparate und Geräte installiert werden, welche vom SVGW zugelassen sind.
- Kostentragung
- ³ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück und Absperrschieber und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

- Artikel 26**
- Mängel
- Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

- Artikel 27**
- Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

- Artikel 28**
- Installationsbewilligung
- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 29

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 30

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 31

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 32

Einmalige Gebühren Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der einmaligen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 33

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Anzahl Hausanschlüsse, Wohnungen, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 34

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 35

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Jährliche Gebühren

² Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.3. und 30.9. fällig. Auf den 30.6. und 31.12. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der der gleichen Vorjahresperiode stützen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 36

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<p>Artikel 37</p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige Personen	<p>Artikel 38</p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht	<p>Artikel 39</p> <p>Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
	<p>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Artikel 42</p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>

Artikel 43

Inkrafttreten,

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Okt. 2006 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. April 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Veröffentlichung

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss dieses Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung Ins öffentlich bekanntgemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2006).

Ins, 1. Juni 2006

Der Gemeindegeschreiber:

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)